STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Jänner 2009

Steuervorhaben der neuen Regierung

Im Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode der neuen Regierung findet sich auch einiges zu den anstehenden Steueränderungen für 2009 und 2010 sowie weitere geplante Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Basis dieser Informationen ist lediglich das Regierungsprogramm. Die tatsächliche Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen ist daher unbedingt abzuwarten. Laut Zeitplan des neuen Finanzministers sollen die entsprechenden Beschlüsse im Parlament bis Ostern gefasst werden.

Degressive Abschreibung

Mit der Einführung einer degressiven Abschreibung (AfA) von 25 % auf bewegliche Wirtschaftsgüter (befristet auf die Dauer von zwei Jahren) sollen Anreize für mehr bzw. vorgezogene Investitionen gesetzt werden. 25 % degressive Abschreibung bedeutet, dass Wirtschaftsgüter im ersten Jahr mit 25 % und im zweiten Jahr der Anschaffung nun wieder mit 25 % (allerdings nur von 75 % : 100 % minus der 25 % aus dem ersten Jahr), also mit 18,75 % des Anschaffungswertes, abgeschrieben werden können. Die neue degressive AfA im Steuerrecht ist also keine zusätzliche Abschreibung. Sie ermöglicht lediglich, die Abschreibung von Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von fünf oder mehr Jahren so zu verteilen, dass zu Beginn der Nutzung größere Teile des Anschaffungswertes abgeschrieben werden und gegen Ende geringere Teile.

Thermische Sanierung

Neben anderen konjunkturbelebenden Maßnahmen soll als Anreiz für die thermische Sanierung (Dämmung, Fenstertausch, Kesseltausch usw.) seitens des Bundes ein Anreizprogramm z. B. in Form eines „Energiesparschecks“ eingeführt werden.

Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifes ab 1.1.2009

Die Grenze, ab der für ein Einkommen Steuern bezahlt werden müssen, wird von € 10.000 auf € 11.000 angehoben. Einkommensteile zwischen € 11.000 und € 25.000 werden in Hinkunft mit 36,5 % statt wie bisher mit 38,33 % besteuert. In der nächsten Stufe von € 25.000 bis € 60.000 wurde einerseits die Stufe von € 51.000 auf € 60.000 ausgeweitet und andererseits der Steuersatz von 43,596 % auf 43,2143 % gesenkt. Über € 60.000 bleibt der Steuersatz wie bisher bei 50 %. Die maximale Steuerentlastung durch Änderung des Tarifs beträgt € 1.350 pro Jahr.

Freibetrag für einkommensteuerpflichtige Selbstständige

Ab **2010** wird der bestehende Freibetrag für investierte Gewinne von derzeit zehn auf dreizehn Prozent erhöht und für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zugänglich gemacht (betriebliche Einkunftsarten sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und

▸▸ ...weiter auf Seite 2

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Die neue Regierung hat in ihrem Regierungsprogramm die Pläne für die Steuerreform dargelegt und weitere Schritte zur Konjunkturbelebung gesetzt. Eine Reform des Einkommensteuertarifs, die Familienentlastung, die Ausweitung des bestehenden Freibetrages für investierte Gewinne und eine neue degressive Abschreibung sind wohl die zentralen Bestandteile des Steuerpakets. Falls Sie zu Jahresbeginn mehr Platz in Ihren Regalen benötigen, beachten Sie bitte unseren Tipp zu den Aufbewahrungsfristen.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Steuervorhaben der neuen Regierung

Seite 2:

- Fortsetzung von Seite 1: Steuervorhaben der neuen Regierung
- Sozialversicherung OGH zur Zumutbarkeit einer neuerlichen Gefäßoperation bei einer Pensionswerberin
- Neues UVA Formular ab Jänner 2009

Seite 3:

- Vorsteuererstattung ab 2010 neu geregelt
- Unser Tipp Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen
- Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2009
- Impressum

Seite 4:

- Ort der sonstigen Leistung bei “Konzernleistung”
- Betriebswirtschaft Wieviel ist Ihr Unternehmen wert?
- Steuertermine Jänner ‘09, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Jänner 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung

OGH zur Zumutbarkeit einer neuerlichen Gefäßoperation bei einer Pensionswerberin

Eine knapp 57 Jahre alte Pensionswerberin ist derzeit berufsunfähig, weil sie aufgrund eines Bypassverschlusses im rechten Bein nicht mehr den üblichen Anmarschweg zur Arbeitsstätte zurücklegen kann. Ihre Berufsunfähigkeit wäre durch eine neuerliche Gefäßoperation im Bereich des rechten Beines und anschließende Rehabilitation in einem Zeitraum von etwa drei bis vier Monaten behebbar. Der medizinische Eingriff wird ärztlicherseits empfohlen, wobei das Risiko des Verlustes des Beines durch die Operation drei bis sieben Prozent beträgt.
Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf, die die neuerliche Gefäßoperation als zumutbar erachteten. Er verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.
Für die Beurteilung der Frage, ob einem Versicherten ein operativer Eingriff zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit zumutbar sei, sei insbesondere auf

- die mit der Maßnahme verbundenen Gefahren,
- die Erfolgsaussichten der Operation,
- die Schwere des Eingriffs und seine Folgen unter Berücksichtigung auch einer erforderlichen Nachbehandlung sowie
- die damit verbundenen Schmerzen

Bedacht zu nehmen.

Bei der Frage der Häufigkeit des Auftretens von Komplikationen dürfe nicht auf allgemeine Richtwerte abgestellt werden, sondern es sei auch die konkrete physische und psychische Verfassung des Versicherten zu berücksichtigen. Neben diesen objektiven Zumutbarkeitskriterien seien auch subjektive Zumutbarkeitskriterien (wie körperliche und seelische Eigenschaften, familiäre Verhältnisse) zu berücksichtigen. Schließlich verwies der Oberste Gerichtshof noch darauf, dass nur eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Versicherten zum Verlust des Pensionsanspruches führe.

▸▸ Fortsetzung von Seite 1: Steuervorhaben der neuen Regierung

Land- und Forstwirtschaft). Für Gewinne bis € 30.000 entfällt die Investitonsbedingung. Die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne soll allerdings gestrichen werden.

Entlastung für Familien mit Kindern

Ein **neuer Kinderfreibetrag** in Höhe von € 220 pro Kind und Jahr soll die Familien entlasten. Ein Freibetrag vermindert das zu versteuernde Einkommen. Jene Person, die für ein Kind unterhaltspflichtig ist, darf den Kinderfreibetrag geltend machen: Machen den neuen Kinderfreibetrag beide geltend, steht je Elternteil ein Freibetrag von 60 % zu (also in Summe 120 %). Der **Kinderabsetzbetrag** wird von € 610 auf € 700 erhöht. Der Kinderabsetzbetrag wird monatlich direkt ausbezahlt.
Kinderbetreuungskosten (Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten etc.) werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes bis zu € 2.300 pro Jahr und Kind steuerlich absetzbar, d. h. sie vermindern das zu versteuernde Einkommen. Dieser Absetzposten kann wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt in Anspruch genommen werden. **Arbeitgeber** können für die **Betreuung der Kinder** ihrer Dienstnehmer/innen (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes der/des Dienstnehmers/in) höchstens € 500 pro Jahr bezahlen, ohne dass dieser Vorteil beim Dienstnehmer versteuert wird. Die Ausgaben des Arbeitgebers sind Betriebsausgaben. Kinderbetreuungskosten, die aus diesem Arbeitgeberersatz bezahlt werden, können nicht als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden.
Weiters ist laut Regierungsprogramm geplant, die Werbesteuer abzuschaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern.

Neues UVA Formular ab Jänner 2009

Ab Jänner 2009 ist für die monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung das neue amtliche Formular zu verwenden. Die Änderungen zum Formular von 2008 sind gering: Lediglich Unternehmen, die Lieferungen und Dienstleistungen entsprechend der Schrott-Umsatzsteuerverordnung beziehen, haben nun zu beachten, dass diese Umsätze samt Umsatzsteuer und auch die entsprechenden Vorsteuern in separaten Feldern zu erfassen sind.

Bei den von der Schrott-Umsatzsteuerverordnung erfassten Umsätzen kommt es zum Übergang der Steuerschuld, d. h. der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer und kann sich diese auch gleich wieder als Vorsteuer abziehen (sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist).

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Jänner 2009

Vorsteuererstattung ab 2010 neu geregelt

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Das dafür vorgesehene Verfahren ist in der Praxis in vielen Ländern umständlich und aufwendig in der Anwendung. Dies soll nun durch eine EU-Richtlinie für Anträge die nach dem 31.12.2009 gestellt werden vereinfacht werden (also noch nicht relevant für Rückerstattungsanträge für das Jahr 2008).

Voraussetzung für die Vorsteuererstattung ist, dass der Unternehmer

- im EU-Mitgliedsstaat der Erstattung nicht ansässig ist
- keine Umsätze (ausgenommen Beförderungsleistungen und Reverse-Charge-Umsätze) getätigt hat

und

- mit seinen Umsätzen im Ansässigkeitsstaat vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wie läuft nun das neue Verfahren ab?

- Der Erstattungsantrag ist im Ansässigkeitsstaat elektronisch zu stellen (über ein eigens eingerichtetes elektronisches Portal). Es müssen länderweise keine unterschiedlichen Anträge gestellt werden. Erlaubt ist auch, jeden von einem EU-Mitgliedstaat aufgelegten Vordruck für die Antragstellung zu verwenden (die Vordrucke sind einander zwar ähnlich, aber doch nicht völlig deckungsgleich), jedoch ist der Antrag in der Landessprache des Mitgliedstaates der Erstattung auszufüllen.
- Der Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers ist nicht mehr notwendig (Unternehmerbescheinigung). Der Antrag wird bei Nichterfüllen der Voraussetzungen im Ansässigkeitsstaat einfach nicht weitergeleitet.
- Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag bestimmte Angaben zu machen:
Name und Anschrift des Leistenden, Rechnungsdatum und -nummer, Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag, hiervon der abzugsfähige Betrag, Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen, aufgeschlüsselt nach einer Kennziffer von 1 bis 10.
- Die bislang erforderliche Übermittlung der Originalbelege fällt weg.
- Die Übermittlung von Kopien jener Rechnungen kann verlangt werden, deren Steuerbemessungsgrundlage mindestens € 1.000 (bzw. € 250 bei Kraftstoffrechnungen) beträgt.
- Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller auch eine Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit verlangen sowie die Sprache festlegen, in welcher die Angaben im Erstattungsantrag zu erfolgen haben.
- Die Frist, bis zu der spätestens der Antrag gestellt werden muss, ist nun der 30. September des folgenden Kalenderjahres (ergo eine Verlängerung von drei Monaten der bisherigen Frist).
- Der Erstattungsantrag darf einen Betrag von € 400 (bzw. € 50 bei Antragstellung für ein ganzes Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres) nicht unterschreiten.
- Nach Antragstellung können allerdings zusätzliche Informationen angefordert werden, wie z. B. Rechnungskopien oder – originale.
- Raschere Verfahren:
Zwei Monate nach Eingang der angeforderten Informationen, jedenfalls aber innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Erstattungsantrages, wird die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung mitgeteilt. Der erstattungsfähige Betrag wird daraufhin innerhalb von zehn Arbeitstagen erstattet.

Unser Tipp

Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen sind entsprechend der Bundesabgabenordnung grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren. Bei Platzmangel können ab Jänner 2009 nun also Akten und Belege, die mit 31.12.2001 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, verlängert sich die Frist auf zwölf Jahre.
Ausgenommen davon sind auch Unterlagen für anhängige Verfahren – oder wenn solche zu erwarten sind. In diesem Fall sind sie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aufzuheben.

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2009

Wer den gesetzlichen Unterhalt für ein Kind leistet, das nicht seinem Haushalt angehört, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsabsetzbetrag steuerlich geltend machen. In Fällen, wo keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfssätze für das gesamte Kalenderjahr 2009 heranzuziehen.

Altersgruppe	EUR
0-3 Jahre	176,00
3-6 Jahre	225,00
6-10 Jahre	290,00
10-15 Jahre	333,00
15-19 Jahre	391,00
19-28 Jahre	491,00

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Comstock, Fotolia. ***Stand:*** 17.12.2008

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Jänner 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Betriebswirtschaft

Wieviel ist Ihr Unternehmen wert?

Bei Unternehmensverkäufen und Übernahmen stellt sich automatisch die Frage nach dem Wert Ihres Unternehmens. Für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen, bei denen der Preis grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, bildet der ermittelte Unternehmenswert eine wichtige Ausgangsbasis für die Gespräche. In vielen anderen Fällen, wie etwa bei der Abschichtung von Miteigentümern, Austritt von Kapitalgesellschaftern oder im Erbfall, kommt der durch eine sachgerechte Unternehmensbewertung ermittelte Wert direkt zur Anwendung. Es kann aber der Wert des Unternehmens auch ein aktuelles und laufendes Ziel der Unternehmensführung sein.

Nur wie berechnet sich dieser Wert? Basis für die Bewertung sind die Erträge, die mit dem Unternehmen aktuell und in Zukunft erwirtschaftet werden können. Dafür erforderlich ist also jedenfalls eine aktuelle Planungsrechnung für die kommenden Jahre. Zur Ermittlung eines Unternehmenswertes, der dem Marktwert am nächsten kommt, geht die Planungsrechnung von einer Fortführung des Unternehmens aus und muss die vorhandenen Marktchancen und Marktrisiken berücksichtigen.
Aus den Erträgen bzw. den erzielten Cash-flows wird mit Hilfe einer Rentenrechnung durch Abzinsung der Barwert errechnet. Berücksichtigt werden dabei auch Risikoabschläge, mögliche Erlöse aus der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen, etc.

Ein Investor würde sich also fragen: Wieviel bekomme ich an Verzinsung (= Gewinn), wenn ich in dieses Unternehmen investiere, im Vergleich zu den Zinsen, die mir die Bank bezahlt?

Der Wert Ihres Unternehmens wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Aus einer Reihe zulässiger Bewertungsmethoden muss die für den Einzelfall beste Vorgangsweise gewählt werden.

Ort der sonstigen Leistung bei "Konzernleistung"

Im Rahmen der jährlich stattfindenden „Steuerdialoge" werden u. a. Zweifelsfragen von Vertretern der Finanzämter gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen besprochen. Eine dieser Fragen beschäftigte sich mit der Frage des Ortes der sonstigen Leistung bei Konzernleistungen.

Eine österreichische Gesellschaft erhält „Managementleistungen" (z. B. Marketingstrategien) von ihrer ausländischen Konzernmutter und ist faktisch aufgrund von Organisationsanweisungen verpflichtet, sich an diese zu halten. Fraglich war, ob „Managementleistungen" – ähnlich wie die Leistungen eines Geschäftsführers – eine sonstige Leistung i.S.d. § 3a Abs. 12 seien oder sich der Leistungsort entsprechend den Katalogleistungen bestimmt.
Das BMF vertrat nun die folgende Ansicht: Das Umsatzsteuerrecht selbst kennt den Begriff „Managementleistungen" nicht. Für die Beurteilung von wirtschaftlichen Vorgängen knüpft das Umsatzsteuerrecht an inhaltliche Kriterien und nicht an äußere Erscheinungsformen an. Maßgebend ist der wirtschaftliche Gehalt. Auch für die Bestimmung des Leistungsortes ist an inhaltliche Kriterien und nicht an die Bezeichnung einer Leistung, z. B. als „Managementleistung", anzuknüpfen.
Bei diesen „Managementleistungen" handelt es sich vom Leistungsinhalt her um Katalogleistungen (i.S.d. § 3a Abs. 10 des Umsatzsteuergesetzes). Ist der Empfänger solcher Leistungen Unternehmer, so wird die sonstige Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Eine faktische bzw. aufgrund von Organisationsanweisungen bestehende Verpflichtung, sich an inhaltliche Vorgaben zu halten oder die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit der Durchsetzung einer tatsächlichen Umsetzung der mitgeteilten Strategien usw. ändert nichts an der Möglichkeit der Beurteilung der Leistungen als Katalogleistungen i.S.d. § 3a Abs. 10 i.V.m. § 3a Abs. 9 lit. a UStG 1994.

Steuertermine (Jänner)

Fälligkeitsdatum 15. Jänner

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für November
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Dezember

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
November '08	2,3	107,3	118,7
Oktober '08	3,1	107,6	119,0
September '08	3,8	107,7	119,1